

Arbeitskreis Wasserpflanzen e. V.

Eingetragen unter Nr. VR 722981 beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht -

Satzung (Entwurf zur Hauptversammlung 2024)

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die Formulierung der geschlechtsneutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Wasserpflanzen e. V." (AKW), internationale Bezeichnung "Waterplant Society". Er ist aus dem 1976 gegründeten gleichnamigen Arbeitskreis des VDA (Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde) hervorgegangen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung gemeinsamer Bestrebungen seiner Mitglieder bei der Pflege, der Arterhaltung und Zucht von Wasser- und Sumpfpflanzen. Das beinhaltet die Aneignung, Gewinnung und Verbreitung diesbezüglicher wissenschaftlicher, insbesondere ökologischer und systematischer Erkenntnisse. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch fachbezogene Veranstaltungen und Publikationen werden diese Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sind Bestandteil des Bildungsangebotes. Der AKW bringt seine Sach- und Fachkunde in den politischen Meinungsbildungsprozess ein.
2. Der AWK unterstützt dazu die internationale Zusammenarbeit mit fachlich analog ausgerichteten Verbänden und Einrichtungen.
3. Der AKW ist der Ehrfurcht vor dem Leben verpflichtet und unterstützt die Bemühungen zu einem wissenschaftlich begründeten Natur- und Artenschutz.
4. Seine soziale Kompetenz wird durch das Zusammenwirken seiner Mitglieder bei unterschiedlichem Alter, unterschiedlicher sozialer Herkunft und unterschiedlicher Bildung auf freiwilliger Basis in der Gemeinschaft bestimmt. Im Interesse engeren Zusammenwirkens fördert der AKW regionale Aktivitäten.
5. Der AKW schließt bei seinen Bemühungen parteipolitische, konfessionelle, berufliche und rassistische Gründe aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der AKW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des AKW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden oder bei der Vereinsauflösung erhalten sie keine Anteile dieses Vermögens ausgezahlt.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Förderung der hydrobotanischen Forschung an den gemeinnützigen Förderverein des Botanischen Garten xxx.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Bei Kindern und Jugendlichen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das künftige Mitglied die Satzung des AKW an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. In diesem Falle kann der Bewerber einen erneuten Antrag an die nächste Hauptversammlung stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Anfang des laufenden Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a. Austritt: Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des AKW.
 - b. Tod: Dieser Fall beendet die Mitgliedschaft sofort. Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig für das Geschäftsjahr zurückerstattet.
 - c. Ausschluss: Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen. Gründe für einen Ausschluss bestehen aus nachhaltigen Störungen des Vereinsfriedens oder groben Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane.
Der Ausschluss erfolgt durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren.

- d. Streichung: Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn trotz Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und diesbezüglicher Mahnungen der Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht eingeht. Für Mahnungen werden Mahnkosten erhoben.
- e. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung in der Geschäftsordnung festgesetzt.
2. Der Beitrag erfolgt als Jahresbeitrag bis spätestens zum 15. November eines jeden Jahres im Voraus für das nächste Kalenderjahr durch Bankeinzugsverfahren (SEPA). Ist das Bankeinzugsverfahren nicht möglich, so hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch Überweisung auf das Bankkonto des AKW zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern sie den Jahresbeitrag rechtzeitig entrichtet haben.
2. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Veranstaltungen des AKW zu besuchen.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Antrags- und Diskussionsrechte.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
5. Jedes Mitglied soll den Verein nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 2 der Satzung unterstützen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und
 - a) wählt und entlastet den Vorstand
 - b) bestellt die Kassenprüfer
 - c) beschließt den Haushaltsplan
 - d) legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
 - e) entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden des In- und Auslandes
 - f) entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Wahlgang wird ein Wahlleiter berufen.
Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.
Die Einladung kann als gesondertes Schreiben, als Veröffentlichung in einer vereinsinternen Publikation oder per E-Mail erfolgen.
Briefe und E-Mails werden jeweils an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versandt.
4. Von der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden unterschriftlich zu bestätigen. Die Niederschrift ist im Original aktenkundlich zu verwahren. Sie ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen, sofern er dies für geboten hält oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
6. Gegenstand von Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung sind nur solche, die in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind oder von einem Mitglied beim Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter 21 Tage vor einer Hauptversammlung beantragt worden sind.
7. Eilanträge können nach Begründung ihrer Eilbedürftigkeit auf Beschluss der Hauptversammlung zusätzlich zur Tagesordnung zugelassen werden.
8. Beschlüsse der Hauptversammlung gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Das Ergebnis der Beschlüsse ist in der Niederschrift festzuhalten.
9. Vorstandsmitglieder werden einzeln durch Handzeichen gewählt. Stehen mehrere Mitglieder für eine Funktion zur Wahl, entscheidet die Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens drei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Über das Erfordernis einer Vergrößerung des Vorstands zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben entscheidet die Hauptversammlung fallweise.

Umfang des ggf. vergrößerten Vorstandes und die Inhalte der im vergrößerten Vorstand vergebenen Ämter werden in der Vereinsordnung festgehalten.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt und der Hauptversammlung vorbehalten sind. Mit seiner Wahl erhält er das Mandat der Hauptversammlung, selbständig im Interesse des AKW zu handeln und ist ihr darüber rechenschaftspflichtig. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Die Vorbereitung, Einberufung und Einladung zur Hauptversammlung sowie deren Leitung
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) Die Kassenführung
 - d) Die Berufung des erweiterten Vorstandes für die Bearbeitung spezieller Aufgaben
 - e) Die Vertretung der Interessen des AKW gegenüber Dritten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich, die Zahl der Amtsperioden ist nicht begrenzt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, steht dem Vorstand das Recht zu, ein Vereinsmitglied amtierend zu benennen. Dieses Mitglied muss auf der nächstmöglichen Hauptversammlung zur Wahl gestellt werden.
6. Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist.
7. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder (Misstrauensantrag) ist nach schriftlich begründeter Antragstellung möglich. Sie erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Regionalgruppen

1. Im Arbeitskreis können mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes Regionalgruppen gebildet werden, die eigenverantwortlich und eigenwirtschaftlich im Rahmen der Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises und im Rahmen der Gemeinnützigkeit arbeiten.
2. Die Regionalgruppen fördern den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung der Mitglieder durch die Veranstaltung von Regionaltreffen.
3. Der Leiter einer Regionalgruppe wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe gewählt
4. Die Regionalgruppen sind jeweils berechtigt eine eigene Barkassen zu führen, um ihre laufenden Geschäfte ausüben zu können (organisatorische Auslagen, Referentenentgelte, Einnahmen durch Spenden, Versteigerungen, Tombolas, Pflanzenverkäufen. usw).
 - a) Der Arbeitskreis Wasserpflanzen e.V. hat weder Zugriff auf die Kassen der Regionalgruppen, noch ist er berechtigt, Mittel aus den Kassen der Regionalgruppen abzurufen oder anzufordern.
 - b) Zuschüsse für Veranstaltungen können vom Arbeitskreis Wasserpflanzen e.V. angefordert werden.
 - c) Zur Übersicht über das Gesamtvermögen des Vereins übermitteln die Regionalgruppenleiter rechtzeitig zum Kassenabschluss dem Schatzmeister des Arbeitskreis Wasserpflanzen e.V. den einen vereinfachten Kassenbericht (Summe Einnahmen, Summe Ausgaben, Kassenstand).
 - d) bei Auflösung der Regionalgruppe entscheiden die Mitglieder der Regionalgruppe auf der letzten Versammlung der Regionalgruppe über den Verbleib der noch vorhandenen Gelder (Barkasse) und Sachwerte

§ 11 Revision

1. Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung auf drei Jahre ernannt und sollen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben ausschließlich die Aufgabe, die finanziellen Vorgänge des AKW zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung schriftlich der Hauptversammlung bekannt zu geben. Das Revisionsprotokoll ist im Original aktenkundlich zu verwahren.

§ 12 Datenschutz

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen notwendigen persönlichen Daten dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und zur Gewährleistung der satzungsgemäßen Leistungen genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bzw. deren kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidierung erfolgt durch den bis dahin tätigen Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am in beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Ort und Datum

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender